



Verkündet am  
28.11.2012:

L. S. Frömel  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,

Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Kläger,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,

vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,

Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Az.: - 30.3 BW/mk -

Beklagte,

wegen Naturschutzrecht (Beseitigungsverfügung vom 05.04.2012)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Dr. Ostheimer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2012 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Flur 39, Flurstück 33 in Frankfurt am Main, Gemarkung Sossenheim.

Bei einer örtlichen Überprüfung der Liegenschaft durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde am 31.05.2011 wurde festgestellt, dass das Grundstück teilweise mit einem Zaun aus Maschendraht an Holzpfosten neu eingefriedet worden ist. Aufgrund dessen verfügte die Untere Naturschutzbehörde der Beklagten am 20.06.2011 die Beseitigung des Zaunes. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mittels Widerspruchsbescheid vom 07.10.2011 zurückgewiesen. Das vom Kläger hiergegen angestrebte Verfahren blieb erfolglos (Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 8 L 2423/11.F). Bei einer weiteren örtlichen Überprüfung der Liegenschaft durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde am 29.11.2011 wurde festgestellt, dass die bereits mit Verfügung vom 20.06.2011 beanstandende Einfriedung um weitere 48m erweitert worden war.

Mit Verfügung vom 05.04.2012 ordnete die Beklagte die Beseitigung sowie die Unterlassung weiterer Eingriffe an. Hierbei drohte sie Ersatzvornahme und Festsetzung eines Zwangsgeldes an.

Mit Schreiben vom 16.04.2012 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein. Zur Begründung nahm er auf diverse ausführliche Schriftsätze in dem oben bezeichneten Gerichtsverfahren Bezug.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Wegen der Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid (Bl. 6 ff. der Behördenakte) verwiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 30.05.2012 zugestellt.

Mit bei Gericht am 11.06.2012 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung führt u.a. aus, dass das Obst der von ihm gepflanzten und gepflegten Bäume komplett geklaut werde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.04.2012 und den Widerspruchsbescheid vom 24.05.2012 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 12.10.2012 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden 8 K 146/11.F, 8 K 1928/11.F, 8 K 5071/11.F, 8 K 2095/12.F, 8 K 1140/12.F, 8 K 5022/11.F, 8 K 3869/11.F, 8 K 2740/11.F, 8 K 3183/11.F, 8 K 3517/11.F, 8 L 423/11.F, 8 L 4872/11.F, 8 L 2249/11.F, 8 L 2399/11.F, 8 L 611/12.F, 8 K 336/10.F, 8 K 2594/11.F, 8 L 2427/11.F, 8 K 2417/11.F, 8 L 2350/11.F, 8 K 2627/11.F, 8 L 5023/11.F, 8 L 3457/11.F, 8 L 910/12.F sowie die von den Beteiligten vorgelegten Behördenakten.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Beseitigungs- und Unterlassungsverfügung der Beklagten vom 05.04.2012 und der Widerspruchsbescheid vom 24.05.2012 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und nimmt auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung sowie dem Widerspruchsbescheid Bezug (§ 117 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat auch im weiteren gerichtlichen Verfahren nichts vorgebracht, was seiner Klage zum Erfolg verhelfen könnte. Solche Umstände sind im Übrigen für das Gericht auch nicht sonst wie ersichtlich.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahren zu tragen, weil er unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 -3**  
**34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Ostheimer

R80.11

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.333,20 € festgesetzt.

## GRÜNDE

Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Zur Begründung nimmt das Gericht insoweit auf den Beschluss vom 14.06.2012 Bezug.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

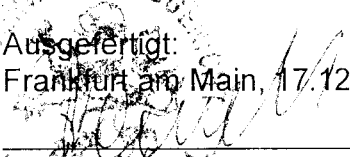
Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Ostheimer

R80.41

Ausgefertigt:  
Frankfurt am Main, 17.12.2012  
  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle